



# BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)  
532-7014/1

☎ 0228/529- oder 01888 529-  
4335 (Riehl)

Datum  
28.11.2000

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Minister und Senatoren  
für Forstwirtschaft  
der Länder

(Verteiler 03047)

Bundesministerium der Finanzen  
- Bundesforstverwaltung -  
Ellerstrasse 56  
53119 Bonn

## **Anwendung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes;**

hier: Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2001 vom 16. November 2000 (BGBl. I S. 1573)

Anlage: Übersicht über Durchführungsregelungen der Länder

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2001 erlassen. Die Verordnung ist verkündet und am 25. November 2000 in Kraft getreten.

Zur Durchführung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes (FSchadG) und der Verordnung zur Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2001 möchte ich auf folgendes hinweisen:

### **1. Ordentlicher Holzeinschlag**

Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz unterscheidet zwischen ordentlichem Holzeinschlag und außerordentlichen Holznutzungen. Der ordentliche Holzeinschlag umfasst den planbaren Holzeinschlag, unabhängig davon, welche Bezeichnungen diesen Holzeinschlägen landesrechtlich zukommen. Hierzu gehören auch diejenigen ungewollten, meist geringfügigen Nutzungen, die in der Forstwirtschaft regelmäßig, auch in ansonsten schadensfreien Wirtschaftsjahren, entstehen (sogenannte Sammelhiebe).

## 2. Berechnung des durchschnittlichen Einschlags

In der Verordnung wird im § 1 Abs. 2 letzter Satz festgelegt, dass bei der Berechnung des Vom-Hundertsatzes des Stammholzes der Holzartengruppe Fichte der durchschnittliche Einschlag der letzten vier Wirtschaftsjahre zugrunde zu legen ist. Dabei wird unterstellt, dass es sich hierbei um Jahre mit normalem Einschlag handelt. Sofern in einem der vier Jahre kalamitätsbedingt Über- oder Unternutzungen erfolgten, ist ein anderes durchschnittliches Jahr heranzuziehen. Bei **aussetzenden Betrieben** ist es möglich, den Durchschnitt aus 4 zurückliegenden Jahren mit „normalem“ Einschlag zu ermitteln. Sofern der Einschlag in diesen Betrieben nicht hinreichend dokumentiert ist, kann von einem Hiebsatz analog der einkommensteuerrechtlichen Regelung in R 212 Abs. 2 Satz 3 der Einkommensteuer-Richtlinie und R 345 EStG (EStR 1999) von 4,5 Fm ohne Rinde je Hektar ausgegangen und dieser bei der Berechnung zugrunde gelegt werden. Zeitpunkt für die Rückrechnung ist das Wirtschaftsjahr des Schadenseintritts. Der Schaden, der zur erneuten Anwendung des FSchadG führte, ist am 26. Dezember 1999 eingetreten. Bei den Forstbetrieben, die das **Forstwirtschaftsjahr (FWJ)** als Abrechnungszeitraum anwenden, ist der Schaden im FWJ 2000 eingetreten. Zur Berechnung des durchschnittlichen Einschlags sind demnach grundsätzlich die FWJ 1996-1999 heranzuziehen. Bei den Forstbetrieben, die das **Kalenderjahr** anwenden, ist der Schaden im Wirtschaftsjahr 1999 eingetreten, demnach sind grundsätzlich die Jahre 1995 – 1998 zur Berechnung heranzuziehen.

## 3. Anwendung von § 1 Abs. 4 FSchadG

§ 1 Abs. 4 FSchadG ist als Eigentümerschutzvorschrift zu verstehen, die eine nach § 1 Abs. 1 FSchadG vorgenommene, möglicherweise weitergehende Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags auf die Grenze nach § 1 Abs. 4 FSchadG zurückführt. § 1 Abs. 4 FSchadG findet nur dann Anwendung, wenn der Gesamteinschlag eines Forstbetriebes infolge einer Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags auf weniger als 70 vom Hundert des jährlichen Nutzungssatzes im Sinne des § 34 b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes-EStG (Hiebsatz) absinken würde. Der Waldbesitzer muss sich allerdings im Falle der Anwendung von § 1 Abs. 4 FSchadG sämtliche Nutzungen, d.h. auch die außerordentlichen Nutzungen auf den Gesamteinschlag anrechnen lassen.

Liegt für Privatwaldbetriebe kein durch ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten festgesetzter Nutzungssatz vor, ist R 212 Abs. 2 Satz 3 der Einkommensteuer-Richtlinie (EStR 1999) zu § 34 b EStG analog anwendbar; d.h. bei Betrieben unter 30 ha Waldfläche kann ein pauschaler Nutzungssatz von 4,5 Fm o.R. je Hektar zugrunde gelegt.

Staats- und Körperschaftswaldbetriebe sowie Privatwaldbetriebe, die aufgrund ihrer Rechtsform nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, verfügen in der Regel nicht über einen von den Steuerbehörden im Rahmen eines anerkannten Betriebsgutachten festgesetzten Nutzungssatz. § 1 Abs. 4 FSchadG ist somit nach dem Wortlaut des Gesetzes auf diese Betriebe nicht anwendbar.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, diese Betriebe wie die Privatwaldbetriebe zu behandeln, sofern sie über ein gültiges Betriebsgutachten verfügen, in dem ein Hiebsatz/Nutzungssatz festgelegt ist, der den Anforderungen der R 207 der EStR 1999 entspricht. Für Staats- und Körperschaftswaldbetriebe unter 30 ha Waldfläche wäre dann folgerichtig wie bei den entsprechenden Privatwaldbetrieben ein pauschaler Nutzungssatz von 4,5 Fm o.R. je Hektar zugrunde zu legen.

Darüber hinaus bin ich damit einverstanden, wenn in Analogie zu dem zwischen den Obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern abgestimmten Rahmenkatalog „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der durch Naturkatastrophen verursachten Schäden“ die Pauschalisierungsregelung für die Betriebe unter 30 ha Waldfläche auf Betriebe mit weniger als 75 ha Waldfläche ausgedehnt wird.

#### **4. Anrechnung bereits erfolgter Nutzungen**

Ordentliche Holzeinschläge des Forstwirtschaftsjahres 2001, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, sind auf den beschränkten Holzeinschlag des Stammholzes der Holzartengruppe Fichte des Forstwirtschaftsjahres 2001 bis zur Höhe der Beschränkung anzurechnen. Eine Überschreitung der beschränkten ordentlichen Holzeinschläge bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bleibt für den Waldbesitzer ohne ordnungswidrigkeitenrechtliche Folgen (vgl. § 1 Abs. 5 der Verordnung). Hingegen sind Überschreitungen, die nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgen, nach § 2 der Verordnung zu ahnden.

#### **5. Anwendung von §§ 4 und 5 FSchadG**

Bei der Beschränkung des Holzeinschlags, die sich nur auf bestimmte Holzartengruppen bezieht (wie im vorliegenden Fall auf die Fichte), sind die Vorschriften der §§ 4 und 5 FSchadG nicht nur auf die von der Einschlagsbeschränkung betroffenen Holzartengruppen anzuwenden, sondern auf **sämtliche**. Es wird somit bei der Gewährung dieser Begünstigungen nicht nach Holzarten unterschieden. Dies bestätigte nochmals das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder im September 2000.

## 6. Zuständige Landesbehörden nach dem FSchadG

Als Anlage ist eine Übersicht über die Regelungen zur Durchführung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in den Bundesländern beigefügt (Stand: 30.09.2000).

Für den Fall, das sich zwischenzeitlich Änderungen in der „Übersicht der Regelungen zur Durchführung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in den Bundesländern“ ergeben haben sollten, bitte ich um eine entsprechende Mitteilung und ggf. Übersendung der entsprechenden Verwaltungsregeln.

Im Auftrag

Dr. Kloos



# BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)  
532-7014/1

☎ 0228/529- oder 01888 529-  
4335 (Riehl)

Datum  
28.11.2000

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Deutscher Forstwirtschaftsrat e.V.  
Münstereifelerstraße 19  
53359 Rheinbach

Arbeitsgemeinschaft Deutscher  
Waldbesitzerverbände e.V.  
Ernst-Reuter-Platz 3 – 5  
10587 Berlin

Bundesvereinigung Kommunaler  
Spitzenverbände  
Forstausschuss  
53175 Bonn

## **Anwendung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes;**

hier: Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 2001 vom 16. November 2000 (BGBl. I S. 1573)

Anlage: 1 Schreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen das Schreiben an die Minister und Senatoren für Forstwirtschaft vom 28.11.2000 (mit Anlage) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

121	125	531	532

Dr. Kloos